

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Schülerorientierte Reform der zweijährigen Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe - Verbesserung der pädagogischen Rahmenbedingungen

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest:

Die pädagogischen Rahmenbedingungen haben sich mit der Einführung des zwölfjährigen Abiturs in Mecklenburg-Vorpommern für die am Lehr- und Lernprozess Beteiligten erheblich verschlechtert, da gleichzeitig eine Neuorientierung der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe mit der Zielstellung erfolgte, das bestehende Kurssystem durch einen breiteren Kanon an Pflichtfächern zu ersetzen. Dies bedeutet im Ergebnis allerdings eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte. Außerdem sind die Bildungsinhalte nicht auf die Dauer der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet worden.

Deshalb ist es unerlässlich, diesen Zustand durch eine neue anforderungsgerechte Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zu beenden.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert,

a) die derzeitige Situation des gymnasialen Bildungsganges und der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe mit dem Ziel einer besseren Praktikabilität, einer qualitativ höheren Lernkultur, einer größeren Schülerorientierung sowie der Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer zu evaluieren und dabei insbesondere

- die Anpassung der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsinhalte an die Anforderungen der Abiturprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache,
- eine Reduzierung der Anzahl der schriftlichen Prüfungen und
- die Verlagerung von Stundenanteilen der Sekundarstufe II in die Orientierungsstufe

zu prüfen;

- b) im Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zum 1. November 2013 über die Ergebnisse der Evaluation und daraus abgeleiteten notwendigen Änderungen der Organisation und Struktur des gymnasialen Bildungsganges sowie der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zu berichten.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

In Mecklenburg-Vorpommern konnten im Schuljahr 2005/2006 erstmals erneut Schülerinnen und Schüler die Prüfungen zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nach 12 Schuljahren ablegen.

Bedingt durch die föderale Struktur der Bundesrepublik, wurde das Abitur nach 12 Jahren in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeiten und mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen eingeführt. So gibt es insbesondere bei der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe, deren Dauer, deren Umfang sowie bei der Gestaltung und der Anzahl der Prüfungen und der Zugangsvoraussetzungen keine einheitlichen Regelungen, sondern lediglich eine Vereinbarung der Kultusministerkonferenz, die allerdings einen großen Regelungsspielraum für die einzelnen Länder beinhaltet. Da die Länder diesen seitdem nutzen, existieren verschiedene Möglichkeiten der Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife nebeneinander.

Mecklenburg-Vorpommern sollte sich nicht an Experimenten anderer Bundesländer zur zeitlichen Dauer der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe beteiligen, sondern die Lern- und Lehrbedingungen inhaltlich und qualitativ so reformieren, dass Schülerinnen und Schüler in der zweijährigen Qualifikationsphase umfassend gefördert und gefordert werden.

Die Bedingungen zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife sind so umzusetzen, dass das Bildungsziel des gymnasialen Bildungsganges „seinen Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung ...“ zu vermitteln, in hoher Qualität erreicht wird.¹

Dazu ist es erforderlich, beispielsweise auch zu prüfen, ob die Verlagerung von Stundenanteilen in die Orientierungsstufe sowie in den Sekundarbereich I Möglichkeiten sind, sachgerechtere Lern- und Leistungsbedingungen zu gewährleisten.

Aus den Prüfergebnissen müssen konkrete Maßnahmen konzipiert werden, die den Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe chancengleich gewährleisten sowie die Quote der Hochschulzugangsberechtigten in Mecklenburg-Vorpommern erhöhen, ohne die Gesamtschulzeit zu verlängern.

¹ § 19 Schulgesetz M-V i. d. F. vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555).